Beilage 1736/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz geändert wird

Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Im Frühjahr 2009 finden wieder Wahlen zur Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich statt. Die nachstehenden Anpassungen des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996 wurden in der Vollversammlungsklausur beschlossen und sollten bei den kommenden Wahlen schon zur Anwendung kommen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind die Senkung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr und die Vereinfachung beim passiven Wahlrecht anzuführen.

Die derzeit laufenden Bestrebungen auf Bundes- und Landesebene zur Senkung des aktiven Wahlalters auf das spätestens am ersten Tag der Wahl vollendete 16. Lebensjahr werden damit auch für die Landarbeiterkammerwahlen umgesetzt und der Wortlaut für das aktive Wahlalter an die geplante Novelle der Oö. Landtagswahlordnung angepasst.

Beim passiven Wahlrecht soll ein in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens sechs Monate die Kammerzugehörigkeit begründendes Arbeitsoder Beschäftigungsverhältnis ausreichen (ohne Verweise auf sonstigen Staatsverträgen, internationalen Abkommen, völkerrechtlichen Verpflichtungen oder das Gemeinschaftsrecht), wodurch die Vertretungsmöglichkeiten junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich verbessert werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird, beschließen.

Linz, am 26. Jänner 2009

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Weinberger, Stelzer, Lackner-Strauss, Pühringer, Eisenrauch, Stanek, Steinkogler, Baier

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN) Hirz, Schwarz, Wageneder

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Peutlberger-Naderer, Makor-Winkelbauer, Lindinger, Jahn, Affenzeller, Bauer, Chansri, Schreiberhuber, Kraler, Mühlböck, Schenner, Kapeller, Eidenberger, Lischka, Prinz, Mann, Pilsner, Weichsler-Hauer, Schmidt, Röper-Kelmayr

(Anm.: FPÖ-Fraktion) **Steinkellner**

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBI. Nr. 13/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 136/2007, wird wie folgt geändert:

§ 26 lautet:

"§ 26

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle natürlichen Personen, die spätestens am ersten Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden und am Stichtag
- 1. Mitglieder der Landarbeiterkammer und
- 2. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Oö. Landtag nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Stichtag
- 1) das 18. Lebensjahr vollenden und
- 2) in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.